



Testament und Erbschaft

Ein Ratgeber der Jesuitenmission

Ihr Vermächtnis
für die Zukunft

Inhalt

-
- 5** Ein Wort vorneweg: P. Jörg Dantscher SJ
-
- 6** Wozu brauche ich überhaupt ein Testament?
-
- 7** Was passiert ohne Testament?
-
- 9** Wann brauche ich ein Testament?
-
- 13** Wie schreibe ich ein Testament?
-
- 21** Wie ändere ich mein Testament?
-
- 22** Wo hebe ich mein Testament auf?
-
- 22** Wer kümmert sich um meinen Nachlass?
-
- 25** Wie viel Steuern müssen meine Erben zahlen?
-
- 27** Wie kann ich die Jesuitenmission bedenken?
-
- 28** Und wenn ich jetzt schon helfen will?
-
- 30** Wen kann ich in diesen Dingen um Rat fragen?
-
- 30** Geschichten zum Abschluss: P. Joe Übelmesser SJ
-
- 34** Ihre Ansprechpartner in der Jesuitenmission
-
- 35** Anhang: Checklisten
-





Ein Wort vorneweg

Pater Klaus Vähröder, der Chef der Jesuitenmission, hat mich gefragt, ob ich bereit bin, ähnlich wie es früher P. Joe Übelmesser gemacht hat, mich um die Erbschaften und Nachlässe zu kümmern, die der Jesuitenmission zugedacht sind. Mit Freude habe ich zugesagt, weil es bedeutet, Kontakt zu vielen Freunden und Wohltätern aufbauen zu dürfen oder alte, frühere Freundschaften wieder aufleben zu lassen. Dabei denke ich aber auch an viele Menschen, besonders Jesuiten in Lateinamerika, Asien und Afrika, denen wir mit unserer Arbeit verbunden sind und denen ich in den letzten Jahrzehnten immer wieder vor Ort oder in Nürnberg begegnen durfte. Denn wir sind wirklich ein lebendiges Netzwerk für die Menschen in der Mission und ich schätze das an unserer Arbeit in besonderer Weise, auch als alter Jesuit. Doch lassen Sie mich zur Sache kommen. Wenn es um das Abfassen eines Testamentes geht, müssen viele von uns eine gewisse Barriere überwinden. Manchen erscheint das so, als würde damit schon „der Anfang vom Ende“ eingeläutet. Dabei habe ich immer wieder das Gegenteil erfahren: Wenn jemand sein Haus bestellt hat, wenn er seine Sachen geregelt hat, fallen auf einmal so manche Sorgen und Ängste um die Zukunft von einem ab. Und: Man kann ein Testament gar nicht früh genug machen; denn keiner kennt den Tag, noch die Stunde. Nicht selten können wir erleben, wie jemand diese Angelegenheit so lange hinausgeschoben hat, bis es zu spät ist. Und dann geht das oft mühsam und unter persönlichen Opfern Zusammengesparte in relativ fremde Hände oder gar an die öffentliche Hand. Das aber wollte man doch auf jeden Fall vermeiden. Deshalb rate ich auch ganz jungen Menschen, von denen ich hin und wieder ein Paar verheiratet darf, auch sie sollten möglichst bald diese Angelegenheit regeln. Ein Blatt Papier und ein Federhalter oder Kugelschreiber genügen, um ein gutes und



gültiges Testament abzufassen. Mit zwei oder drei Sätzen kann man nicht nur sein Erbe jemandem oder einer Institution hinterlassen, sondern dabei auch noch an Menschen denken, denen man einen Teil seines Nachlasses als Vermächtnis zukommen lassen möchte. Sei es aus Dankbarkeit oder aus Freundschaft. Keiner muss dabei besorgt sein, ob er nun nichts mehr ändern könne. So, als sei damit alles für alle Zeit festgeschrieben. Ändern kann man ein Testament jeden Tag und jede Stunde. Auch dazu sind wieder nur ein Blatt Papier, ein Kugelschreiber, zwei, drei Sätze und vor allem ein anderes Datum und erneut eine Unterschrift nötig. Eine ganze Reihe von Anregungen, die in diesem Heft enthalten sind, hat P. Übelmesser aus verschiedenen Quellen zusammengetragen. Sie wollen nichts Anderes als ein Stück Sicherheit vermitteln, damit für den Fall des Falles auch wirklich alles geregelt ist. Und zugleich – auch dieser Gedanke ist nicht einfach von der Hand zu weisen –, dass man damit den Hinterbliebenen eine Menge Sorgen und Mühen erspart. Wenn Sie selber jemand suchen, mit dem Sie diese und ähnliche Dinge ganz unverbindlich und in aller Ruhe besprechen möchten, dann bin ich gerne dazu bereit – brieflich, am Telefon, hier in Nürnberg oder auch bei Ihnen zu Hause.

Ihr

P. Jörg Dantscher SJ

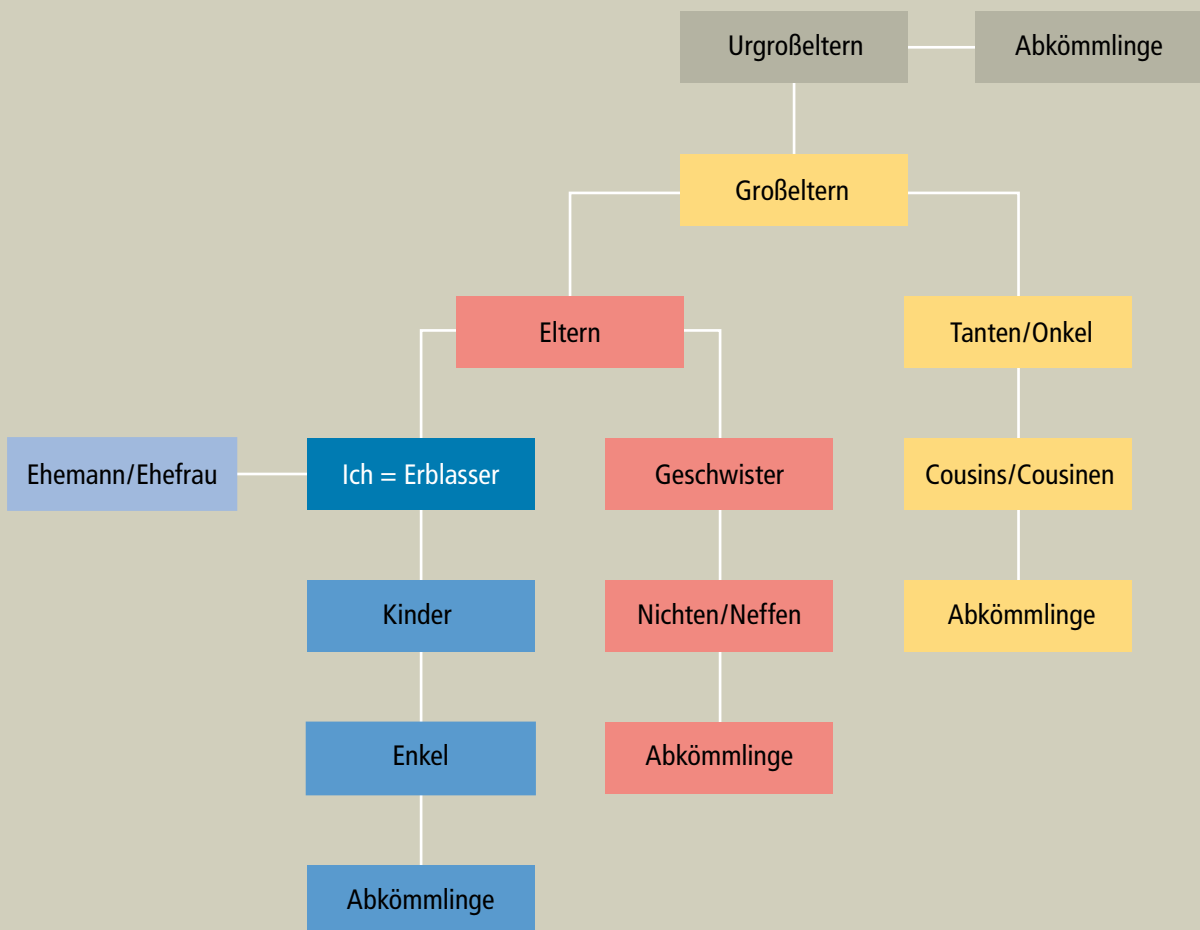
**Ihr Vermächtnis
für die Zukunft**

Wozu brauche ich überhaupt ein Testament?

Diese Frage stellen sich viele Menschen. Vor allem den Jüngeren erscheint ein möglicher Tod in so unendlich weiter Ferne, dass man die Beschäftigung mit seinem „Letzten Willen“ noch gut ein paar Jahre hinausschieben kann. Niemand muss ein Testament machen. Wer ohne Testament stirbt, dessen Vermögen geht auf einen oder mehrere gesetzliche Erben über.

Die gesetzliche Erbfolge

- Erben erster Ordnung
- Erben zweiter Ordnung
- Erben dritter Ordnung
- Erben vierter Ordnung
- Ehegatten haben eine Sonderstellung



Was passiert ohne Testament?

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt, wer Ihre Erben werden.

Wenn es einen einzigen Erben erster Ordnung gibt, gehen die Verwandten aller anderen Ordnungen leer aus. Erben zweiter, dritter oder vierter Ordnung erben nur, wenn Sie keine Angehörigen in den vorangehenden Ordnungen haben. Innerhalb der Ordnungen haben die Verwandten Vorrang, die in der Stammbaumlinie dem Erblasser näherstehen. Grundsätzlich sind nur direkte Verwandte erbberechtigt, also keine angeheirateten und verschwägerten Personen. Eine Sonderstellung im gesetzlichen Erbrecht nimmt der überlebende Ehegatte ein, er erbt neben den Verwandten im Normalfall immer.

Was heißt das konkret?

Fall 1: Sie sind verheiratet und haben Kinder

Laut gesetzlicher Erbfolge wird Ihr Vermögen zwischen Ihren Kindern und Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner aufgeteilt. Wenn nichts Anderes in einem Ehevertrag festgelegt wurde, gilt für Ehepaare die Zugewinnngemeinschaft. Sie ist grundsätzlich eine Gütertrennung, die beiden Vermögen der Ehegatten sind getrennt und bleiben es auch. Im Erbfall erhält der Ehepartner die Hälfte des Vermögens des verstorbenen Ehegatten und die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit man diese zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt. Die andere Hälfte des Vermögens des verstorbenen Ehegatten wird zu gleichen Teilen zwischen seinen Kindern aufgeteilt. Eheliche, nichteheliche und adoptierte Kinder sind im deutschen Erbrecht gleichgestellt. Falls eines Ihrer Kinder vor Ihnen gestorben ist, geht dessen Anteil an seine Nachkommen, also Ihre Enkel.

Fall 2: Sie sind verwitwet und haben Kinder

Ihr gesamtes Vermögen geht zu gleichen Teilen an Ihre Kinder bzw. im Falle von vorverstorbenen Kindern an deren Kinder, also Ihre Enkel. Falls die vorverstorbenen Kinder keine Nachkommen haben, fallen deren Anteile an Ihre Sie überlebenden Kinder.

Fall 3: Sie sind verheiratet und kinderlos

Wenn Sie weder Kinder noch Enkelkinder haben, also keine Erben erster Ordnung, dann erben neben Ihrem Ehegatten auch die Erben zweiter Ordnung. Ihr Ehegatte erhält in diesem Fall drei Viertel des Nachlasses und ein Viertel wird aufgeteilt zwischen Ihren Eltern oder - falls diese bereits verstorben sind - zwischen Ihren Geschwistern. Sind Ihre Geschwister vor Ihnen gestorben, treten deren Kinder als Erben an ihre Stelle, also Ihre Nichten und Neffen.

Fall 4: Sie sind unverheiratet und kinderlos

In diesem Fall geht Ihr gesamtes Vermögen an Ihre Eltern. Falls Ihre Eltern schon tot sind, geht die Erbschaft zu gleichen Teilen an Ihre Geschwister bzw. im Falle von vorverstorbenen Geschwistern an deren Nachkommen. Wenn Sie keine Eltern, Geschwister, Neffen oder Nichten haben, also keine Erben zweiter Ordnung, dann geht Ihr Erbe an Ihre Großeltern bzw. an deren Nachkommen. Wenn Sie auch keine Erben dritter Ordnung haben, dann kommen die Erben vierter Ordnung zum Zug. Wenn sich überhaupt keine Verwandten mehr ausfindig machen lassen, fällt Ihr Vermögen per Gesetz an den Staat.



Wann brauche ich ein Testament?

Sie brauchen dann ein Testament, wenn Sie Ihr Vermögen anders vererben möchten, als die gesetzliche Erbfolge es vorsieht.

Beispiel 1:

Elfriede ist eine 75-jährige Witwe. Ihr einziger Sohn ist schon vor zwanzig Jahren gestorben und zu ihrem Enkel Stefan hat sie keinen engen Kontakt mehr, seit er mit seiner Mutter und deren neuen Ehemann in die USA gezogen ist. Fast wie eine Tochter dagegen ist für Elfriede ihre Nichte Anna, die in der Nachbarschaft lebt und Elfriede in vielen Dingen zur Seite steht. Elfriede möchte, dass ihre Nichte Anna einen Teil ihres Vermögens erbt.

Ohne Testament wäre der Enkel Stefan der gesetzliche Erbe von Elfriede und würde als einziger Erbe erster Ordnung das gesamte Vermögen erben. Um ihre Nichte Anna zu bedenken, muss Elfriede also ein Testament verfassen.

Beispiel 2:

Hans und Traude sind seit vielen Jahren glücklich verheiratet. Ihre Kinder sind aus dem Haus und führen ein eigenes Leben. Mit zur Familie gehört auch Paul, der Bruder von Hans, der nach einem schweren Motorradunfall berufsunfähig ist und von einer kleinen Rente lebt. Hans und Traude unterstützen Paul regelmäßig und möchten sichergehen, dass auch nach ihrem Tod weiterhin für Paul gesorgt ist.

Ohne Testament wären nach dem Tod von Hans und Traude ihre Kinder die alleinigen gesetzlichen Erben. Um auch Paul zu bedenken, brauchen Hans und Traude ein Testament.

Beispiel 3:

Sofia und Jonas planen zu heiraten. Die beiden leben schon seit einigen Jahren zusammen und haben sich gerade eine gemeinsame Eigentumswohnung gekauft. Natürlich denkt niemand von ihnen ans Sterben. Sie gehen davon aus, dass im Falle eines tödlichen Unfalls dem überlebenden Partner automatisch alles gehört.

Sofia und Jonas irren sich: Da die beiden nicht verheiratet sind, wären ohne Testament die Eltern des verunglückten Partners die gesetzlichen Alleinerben. Um sich gegenseitig zu bedenken, müssen sowohl Sofia als auch Jonas ein eigenes Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen.

Beispiel 4:

Wilhelm ist während der Nachkriegszeit elternlos aufgewachsen und ein Leben lang Junggeselle geblieben. Eine tiefe Freundschaft verbindet ihn noch aus Schulzeiten mit einem Jesuitenpater, der seit über zwanzig Jahren in Simbabwe lebt und dort ein Waisenheim aufgebaut hat. Wilhelm möchte, dass sein Vermögen nach seinem Tod der Arbeit mit Waisenkindern zugutekommt.

Ohne Testament würde Wilhelms Vermögen an entfernte Verwandte oder an den Staat fallen, wenn keine Verwandten ausfindig zu machen sind. Um das Projekt für Waisenkinder zu unterstützen, muss er ein Testament machen. Ohne Testament würde Wilhelms Vermögen an entfernte Verwandte oder an den Staat fallen, wenn keine Verwandten ausfindig zu machen sind. Um das Projekt für Waisenkinder zu unterstützen, muss er ein Testament machen.

Grundsätzlich gilt: Es schadet nie, ein Testament zu machen.

Ein Testament schafft verbindliche Klarheit und kann so den überlebenden Verwandten vieles erleichtern. Gerade wenn es um das Erbe eines nahestehenden Angehörigen geht, entstehen im Familienkreis leicht Empfindlichkeiten und Verletzungen. Sie können in Ihrem Testament Personen, Stiftungen oder Organisationen nach Ihrem Wunsch bedenken.

Zudem können Sie in Ihrem Testament genau festlegen, welche Gegenstände Ihres Vermögens Sie wem hinterlassen möchten. Wenn Sie zum Beispiel Ihre Taschenuhr schon zu Lebzeiten Ihrem ältesten Enkel versprochen haben, ist es empfehlenswert, dies auch in Ihr Testament aufzunehmen. Denn Erbstreitigkeiten entstehen in der Regel dadurch, dass Verwandte glauben, ihnen sei etwas versprochen worden und jetzt würden sie von anderen um ihr gutes Recht gebracht.

Nach dem Tod zählt jedoch kein Versprechen mehr, sondern allein ein gültiges Testament.





Wie schreibe ich ein Testament?

Sie brauchen nur drei Bedingungen zu erfüllen, um sofort ein gültiges eigenhändiges Testament zu verfassen:

1. Sie müssen Ihr Testament komplett von Hand schreiben. Ein mit einer Schreibmaschine oder per Computer erstelltes Testament ist ungültig.
2. Sie müssen Ihr Testament eigenhändig unterschreiben, und zwar am besten mit Vor- und Familiennamen. Ein nicht unterschriebenes Testament ist ungültig.
3. Sie sollten in Ihrem Testament den Ort und vor allem das Datum angeben.

Was aber soll jetzt genau in meinem Testament stehen?

In der inhaltlichen Ausgestaltung und Formulierung Ihres letzten Willens sind Sie vollkommen frei. Sie sollten es jedoch so präzise und eindeutig wie möglich formulieren: Wen setzen Sie als Erben ein? Wem möchten Sie zusätzlich etwas vermachen? Möchten Sie mit dem Erbe oder dem Vermächtnis bestimmte Auflagen verbinden?

Wir haben für Sie vier Beispiel-Testamente zusammengestellt, die im Anschluss erklärt und durch Hinweise ergänzt werden.

Beispiel-Testament 1:

Unser Testament

Wir - Gesine Müller, geb. am 27.08.1959, und Erich Müller, geb. am 06.03.1955 - setzen uns gegenseitig zu Alleinerben ein.

Nach dem Tod des Längerlebenden von uns beiden sollen unsere vier Kinder Andrea, Martin, Stefan und Cornelia zu gleichen Teilen Erben unseres Vermögens sein. Sie sollen als Erben folgende Vermächtnisse erfüllen:

1. *Unsere Nachbarin Hedwig Schulze, Blumengasse 3, 90478 Nürnberg, erhält unsere Orchideen-Sammlung.*
2. *Unser Patenkind Andreas Mayer, Parkallee 25, 20478 Hamburg, erhält 10.000 Euro.*
3. *Die Jesuitenmission, Königstraße 64, 90402 Nürnberg, erhält 5.000 Euro, mit denen ein Schulprojekt in Afrika unterstützt werden soll.*

*Nürnberg, 15.8.2018 Gesine Müller
Nürnberg, 15.8.2018 Erich Müller*

Beispiel-Testament 2:

Ich, Elfriede Körner, geb. am 10.10.1939, setze die Jesuitenmission, Königstr. 64, 90402 Nürnberg, als Alleinerbin ein. Die Jesuitenmission soll folgende Auflagen erfüllen:

- 1. Sie soll sich um meine Beerdigung kümmern und die Grabpflege übernehmen.*
- 2. Sie soll jedes Jahr an meinem Todestag eine Messe lesen lassen.*
- 3. Sie soll mit meinem Nachlass Frauenprojekte in Asien fördern.*

Außerdem ordne ich folgendes Vermächtnis an: Meine Nachbarin Gertrud Kramer, wohnhaft in der Kramergasse 7, 50234 Köln, soll meinen Schmuck erhalten.

Köln, 23. Juli 2018 Elfriede Körner

80455 München, vermache ich meine Ferienwohnung auf Sylt zu Eigentum. Die Kosten der Vermächtniserfüllung hat der Vermächtnisnehmer zu tragen. Zu meinem Testamentsvollstrecker mit der Aufgabe die Auseinandersetzung des Nachlasses zu erwirken bestimme ich meinen Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Schneider, wohnhaft in der Cäcilienstr. 23, 80857 München, der für die damit verbundene Arbeit ein Honorar in Höhe von 10.000 Euro aus meinem Vermögen erhalten soll.

München, 01. August 2018 Enzo Schmidt

Beispiel-Testament 4:

Mein Testament

Hiermit widerrufe ich alle früheren von mir geschriebenen Testamente.

Ich, Karl Friedrich Meyer, geb. am 03.07.1932, bestimme meine Tochter Mathilda Eugenia zu meiner Alleinerbin.

Folgende Vermächtnisse sind aus meinem Erbe zu erfüllen:

- 1. Meine Kunst-Sammlung vermache ich der Kunsthalle Emden.*
- 2. Mein Wertpapier-Depot bei der Sparkasse Emden vermache ich als Zustiftung für die Franz-Xaver-Stiftung der Jesuitenmission, Königstr. 64, 90402 Nürnberg.*
- 3. Meine silberne Taschenuhr, die mir schon mein Großvater schenkte, vermache ich meinem Enkel Franz Leopold.*
- 4. Den Biedermeier Sekretär aus Nussbaum vermache ich meiner Großnichte Emilia.*

Emden, 27. Juli 2018 Karl Friedrich Meyer

Beispiel-Testament 3:

Mein letzter Wille

Hiermit widerrufe ich alle früheren von mir geschriebenen Testamente.

Ich, Enzo Schmidt, geb. am 28.12.1965, setze zu meinen Erben ein:

- meinen guten Freund Kuno Schulz, Glockengasse 7, 36041 Fulda, zu einem Drittel, und*
- meine Schwester Johanna Schmidt, Hauptstr. 12, 60599 Frankfurt, zu zwei Dritteln. Sollte meine Schwester vor mir sterben, vererbe ich die zwei Drittel zu gleichen Teilen der Deutschen Provinz der Jesuiten, Kaulbachstr. 29a, 80539 München, für ihre Arbeit in Deutschland, und der Jesuitenmission, Königstr. 64, 90402 Nürnberg, für ihre weltweite Arbeit.*

Ich ordne folgendes Vermächtnis an: Meinem Neffen Carlo Schmidt, Faberstr. 3,





Einige Hinweise und Erklärungen zu den Beispiel-Testamenten:

Berliner Testament

Beim Beispiel-Testament 1 handelt es sich um ein so genanntes Berliner Testament. Es ist ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, in dem sich die Ehepartner gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Dadurch können Sie vermeiden, dass Ihre Kinder oder andere erbberechtigte Personen sich bereits nach dem Tod des ersten Ehepartners den ihnen zustehenden Erbteil auszahlen lassen und der überlebende Ehepartner dafür z.B. das Haus verkaufen müsste. Gleichzeitig können Sie mit dem Berliner Testament regeln, wie das Vermögen nach dem Tod beider Ehepartner verteilt werden soll. Diese Bestimmungen sind für den überlebenden Gatten verpflichtend und können nicht nach dem Tod des Erstversterbenden geändert werden. Wenn es Ihnen lieber ist, können Sie in einem solchen Testament aber auch verfügen, dass der überlebende Gatte ein neues Testament aufsetzen darf. Beachten Sie, dass ein gemeinschaftliches Testament die Unterschrift beider Ehegatten braucht.

Pflichtteil

Grundsätzlich hat jedes gültige Testament Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Bestimmte Personen, z.B. Ihre Kinder und Ihr Ehegatte, haben jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf den so genannten Pflichtteil. Selbst wenn Sie sie in Ihrem Testament überhaupt nicht erwähnen oder ausdrücklich enterben, können sie ihren Pflichtteil einklagen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind Ihr Ehepartner und Ihre Kinder bzw. bei vorverstorbenen Kindern deren Abkömmlinge. Falls Sie keine Kinder oder Enkel haben, sind Ihre Eltern pflichtteilsberechtigt. Weitere Verwandte, insbesondere Geschwister, sind nie pflichtteilsberechtigt.

Erbe und Vermächtnis

Wen immer Sie in Ihrem Testament als Erben bestimmen, er oder sie wird im Falle Ihres Todes Ihr Rechtsnachfolger. Der Erbe oder - bei mehreren Erben - die Erbengemeinschaft übernimmt mit Ihrem Nachlass alle Ihre Rechte und Pflichten, also neben Ihren Vermögensgegenständen auch offene Rechnungen und Schulden, Miet- und Leasingverträge, Hypotheken- und Darlehensverpflichtungen. Wenn den Erben die Verbindlichkeiten höher erscheinen als das Vermögen, können sie die Erbschaft innerhalb einer bestimmten Frist ausschlagen. Ihre Erben bzw. Ihr Testamentvollstrecker sind auch dafür verantwortlich, dass die von Ihnen genannten Vermächtnisse erfüllt werden. Ein Vermächtnis ist die Zuwendung eines genau bestimmten Geldbetrages oder Wertgegenstandes aus Ihrem Nachlass.

Auflagen und Zweckbestimmungen

Sie können Ihr Erbe und Ihre Vermächtnisse mit bestimmten Auflagen oder Zweckbestimmungen verbinden. Im Beispiel-Testament 1 enthält das Vermächtnis für die Jesuitenmission z.B. die Zweckbestimmung, mit ihm ein Schulprojekt in Afrika zu unterstützen. Im Beispiel-Testament 2 sind mit dem Erbe mehrere Auflagen verbunden: die Übernahme der Beerdigung und Grabpflege, das Lesen jährlicher Gedenkmessen und die Zweckbestimmung, mit dem Nachlass Frauenprojekte in Asien zu fördern. Denken Sie daran, Zweckbestimmungen nicht zu eng zu fassen, damit Ihre Verfügungen auch dauerhaft in ferner Zukunft erfüllt werden können. Wenn Sie - wie in Beispiel-Testament 2 - überlegen, die Jesuitenmission als Alleinerbin einzusetzen, empfehlen wir Ihnen, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen. Viele

Testamente werden erst Wochen oder Monate nach dem Sterbefall eröffnet, so dass es dann für bestimmte Wünsche, die z.B. Ihre Beerdigung betreffen, schon zu spät ist. Deshalb ist es ratsam, solche Dinge außerhalb des Testaments im Vorfeld zu besprechen und in einer separaten Bestattungsanordnung zu regeln.

Widerruf

Falls Sie früher schon einmal ein Testament verfasst haben, sollten Sie jedes neue Testament wie in Beispiel-Testament 3 und 4 damit beginnen, dass Sie alle früheren von Ihnen geschriebenen Testamente widerrufen.

Erbaufteilung und Ersatzerbe

Sie können Ihren Nachlass wie in Beispiel-Testament 3 auf verschiedene Erben aufteilen. Den jeweiligen Anteil, die Erbquote, sollten Sie immer prozentual angeben (z.B. 25% oder ein Viertel). Ihr Vermögen wird sich im Laufe der Jahre in absoluten Zahlen vermutlich ändern, die prozentualen Angaben bleiben jedoch immer gültig. Denken Sie generell bei der Abfassung Ihres Testamentes daran, dass die Verfügungen oft erst in vielen Jahren oder Jahrzehnten wirksam werden. Deshalb bietet es sich manchmal an, wie in Beispiel-Testament 3 schon einen Ersatzerben zu benennen, für den Fall, dass Ihr ursprünglicher Erbe vor Ihnen stirbt.

Testamentsvollstrecker

Wie in Beispiel-Testament 3 können Sie in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker benennen. Besonders bei größeren Vermögen, bei komplizierten Erbangelegenheiten oder bei einer großen Erbengemeinschaft ist die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll. Seine Aufgabe ist es, Ihren Nachlass zu verwalten und zu verwerten, um die Verteilung an die Erben vornehmen zu können, Vermächtnisse zu erfüllen und Streit zwischen den Erben zu verhindern oder zu schlichten. Sie können jede Person Ihres Vertrauens zum Testamentsvollstrecker ernennen, besonders eignen sich natürlich Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater. Da eine Testamentsvollstreckung mit viel Arbeit verbunden ist, sollten Sie die von Ihnen gewählte Person vorher informieren und auch die Frage eines angemessenen Honorars regeln. Wenn Sie niemanden kennen, der für diese Aufgabe geeignet ist, können Sie in Ihrem Testament verfügen, dass das Nachlassgericht einen gerichtlich bestellten Testamentsvollstrecker für Sie bestimmt. Dessen Honorar wird dann nach üblichen Sätzen aus Ihrem Nachlass gezahlt.

Stiften durch Testament

Wenn Sie wünschen, dass Ihr Vermögen auch nach Ihrem Tod beisammenbleibt und die Erträge einem guten Zweck zufließen, können Sie wie in Beispiel-Testament 4 in Ihrem Testament der Franz-Xaver-Stiftung eine Zustiftung vermachen. Die Franz-Xaver-Stiftung ist eine Stiftung für die Jesuitenmission. Ihr Stiftungszweck ist die Förderung religiöser, mildtätiger und sozialer Zwecke durch die Unterstützung der weltweiten Missionsarbeit der Jesuiten. Sie können testamentarisch eine Zustiftung verfügen.

Das notarielle Testament

Bei den hier aufgeführten Beispiel-Testamenten handelt es sich um eigenhändige, handschriftlich verfasste Testamente. Sie können jedoch auch ein notarielles Testament bei einem Notar beurkunden lassen. Der Notar oder die Notarin berät Sie fachkundig und bringt Ihre Wünsche eindeutig zu Papier. Ein notarielles Testament wird immer beim zuständigen Amtsgericht sicher aufbewahrt. Sie erhalten für Ihre Unterlagen eine Kopie des Testaments sowie eine Bestätigung über die Verwahrung beim Amtsgericht. Die Kosten für ein notarielles Testament richten sich nach dem geschätzten Wert des zu vererbenden Vermögens.

Wenn Sie wissen wollen, was an notariellen Kosten auf Sie zukommt, sehen Sie sich unten die Tabelle an (Stand 2019). Darin enthalten ist die fachkundige Beratung. Hinzu kommt eine einmalige Verwahrungsgebühr beim Amtsgericht in Höhe von pauschal 75 Euro, geringfügige Auslagen und die Mehrwertsteuer (19%). Das notarielle Testament bietet im Vergleich zum privatschriftlichen Testament erhebliche Vorteile. Man spart im Ergebnis mit einem notariellen Testament Kosten. Erben benötigen in der Regel keinen Erbschein und die Erbscheinkosten sind meist wesentlich höher als die Beurkundungskosten beim Notar.

Geschäftswert	Notargebühren Einzeltestament	Notargebühren Gem. Testament oder Erbvertrag
10.000 €	75 €	150 €
22.000 €	107 €	214 €
50.000 €	165 €	330 €
110.000 €	273 €	546 €
200.000 €	435 €	870 €
500.000 €	935 €	1.870 €
1.000.000 €	1.735 €	3.470 €

Wenn die Erklärungen Sie eher nur verwirren, orientieren Sie sich für ein einfaches Standardtestament einfach an den Beispiel-Testamenten. Bei komplizierteren Angelegenheiten raten wir Ihnen, einen Rechtsanwalt oder einen Notar zu konsultieren.

Der Erbvertrag

Neben dem Testament, in dem Sie einseitig Ihren Nachlass ordnen, gibt es auch die Möglichkeit, vor einem Notar einen Erbvertrag zwischen zwei oder mehreren Parteien zu schließen. Der Erbvertrag ist für alle Parteien bindend und kann einseitig weder gelöst noch geändert werden sofern kein Rücktrittsrecht vereinbart wurde.

Ein Erbvertrag kann für Familienbetriebe, bei komplizierten Familienverhältnissen und zur Absicherung von Partnern aus nicht ehelichen Lebensgemeinschaften sinnvoll sein. Auch bestimmte Gegenleistungen – Ihre Nichte pflegt Sie im Alter und erbt dafür Ihr Haus – lassen sich durch einen Erbvertrag für alle Seiten verbindlich festlegen.



Wie ändere ich mein Testament?

Im Leben wandelt sich vieles: Vermögensverhältnisse, Lebensumstände, Freundschaften, Vorlieben. Wenn Sie das Gefühl haben, Ihr Testament müsste neuen Gegebenheiten besser Rechnung tragen, dann ändern Sie es lieber.

Eigenhändiges Testament

Ihr eigenhändiges, handschriftliches Testament können Sie jederzeit und so oft ändern, wie Sie wollen. Schreiben Sie einfach ein neues Testament und vernichten Sie vorsichtshalber das alte. Fachleute empfehlen, in dem neuen Testament ausdrücklich alle früheren Testamente zu widerrufen. Fehlt ein solcher ausdrücklicher Widerrufs-Passus, hat das jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit des neuen Testaments. Wenn Sie nur eine kleine Änderung vornehmen wollen, können Sie diese - mit Datum und Unterschrift versehen - auch direkt in Ihr ursprüngliches Testament einfügen.

Erbvertrag

Um einen Erbvertrag zu ändern oder aufzuheben, brauchen Sie die Einwilligung aller betroffenen Parteien. Es kann im Erbvertrag aber auch ein einseitiges Rücktrittsrecht vereinbart werden.

Wenn nach Ihrem Tod mehrere Testamente gefunden werden, ist das mit dem jüngsten Datum versehene das gültige. Wir empfehlen Ihnen jedoch dringend, alte Testamente immer zu vernichten und nur das aktuelle aufzubewahren. So vermeiden Sie von vorneherein eventuelle Unklarheiten.

Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von beiden Ehepartnern gemeinsam geändert werden. Wenn ein Ehegatte bereits gestorben ist, kann das gemeinschaftliche Testament in der Regel nicht mehr geändert werden.

Notarielles Testament

Für den Widerruf eines notariellen Testaments gilt grundsätzlich das Gleiche wie beim eigenhändigen Testament. Es kann jederzeit - auch durch ein eigenhändiges Testament - geändert werden. Darüber hinaus können Sie es aus der Verwahrung des Amtsgerichts zurückverlangen, wodurch es automatisch seine Gültigkeit verliert. Ein neues Testament können Sie dann eigenhändig errichten oder wieder beim Notar beurkunden lassen.

Wo hebe ich mein Testament auf?

Das beste Testament ist nutzlos, wenn es nach Ihrem Tod nicht gefunden wird. Heben Sie es deshalb gemeinsam mit den persönlichen Dokumenten auf, die im Sterbefall sofort benötigt werden. Bei Verheirateten ist dies das Familienstammbuch, bei Ledigen die Geburtsurkunde; diese Dokumente braucht das Standesamt für die Ausstellung der Sterbeurkunde. Lassen Sie Ihre nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson wissen, wo Sie Ihre persönlichen Dokumente verwahren. Nach Ihrem Tod sind diese gesetzlich verpflichtet, Ihr Testament unverzüglich beim Nachlassgericht abzugeben.

Wichtig:

Deponieren Sie Ihr Testament nur dann in einem Bankschließfach, wenn Ihre nächsten Angehörigen oder eine Vertrauensperson per Bankvollmacht Zugang zu Ihrem Schließfach haben. Denn sonst stehen Ihre Erben nach Ihrem Tod vor einem großen Problem: Sie können nicht nachweisen, dass sie die Erben des Schließfachinhabers sind und deshalb wird sich Ihre Bank weigern, das Schließfach zu öffnen. Generell ist ein Bankschließfach kein empfehlenswerter Ort zur Aufbewahrung Ihres Testamentes.

Unser Tipp:

Sie können Ihr eigenhändiges Testament genauso wie ein notarielles Testament gegen eine einmalige Gebühr dem örtlichen Amtsgericht zur Aufbewahrung übergeben. Dort liegt es garantiert sicher und kann weder in falsche Hände geraten noch von jemandem mutwillig vernichtet werden. Das Gericht sorgt nach Ihrem Tod für die Verständigung Ihrer Erben und Vermächtnisnehmer.

Wer kümmert sich um meinen Nachlass?

Zu jedem Nachlass gehören neben Vermögensgegenständen wie Bankguthaben, Wertpapiere oder Immobilien vor allem auch Dinge, die Sie durch Ihr Leben begleitet haben und mit vielen persönlichen Erinnerungen verbunden sind: Möbelstücke, Bilder, Teppiche, Porzellan, Bücher, Pflanzen, Briefe, Kleidung, Wäsche, Schmuck und viele andere persönliche Gegenstände. Vor allem für Alleinstehende ohne nahe Angehörige ist eine ganz wichtige Frage: Was geschieht mit all diesen Dingen nach meinem Tod? Wer kümmert sich um die Auflösung meiner Wohnung oder meines Hauses?

Ihr gesamter Nachlass geht an Ihre Erben. Wenn Sie keinen Testamentsvollstrecker eingesetzt haben, liegt es allein in der Verantwortung Ihrer Erben, Ihren Haushalt aufzulösen und sich um die Aufteilung, den Verkauf oder die Verschenkung Ihres Hausrates zu kümmern.

Sollten Sie die Jesuitenmission als Erbin eingesetzt haben, ist es für uns hilfreich, wenn Sie Ihrem Testament oder Ihren persönlichen Dokumenten eine Liste beifügen, wer sich aus Ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis über Erinnerungsstücke aus Ihrem Hausrat freuen würde. Uns ist wichtig, bei einer Haushaltsauflösung dem Andenken des Verstorbenen gerecht zu werden und dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Erinnerungen nicht verloren gehen.





Wie viel Steuern müssen meine Erben zahlen?

Die Höhe der Erbschaftsteuern hängt von zwei Faktoren ab:

1. Wie viel erbt Ihr Erbe oder Vermächtnisnehmer?
2. In welchem Verwandtschaftsverhältnis steht Ihr Erbe oder Vermächtnisnehmer zu Ihnen?

Freibeträge

Erbschaftsteuern müssen erst gezahlt werden, wenn der Wert des Erbes oder Vermächtnisses festgelegte Freibeträge überschreitet. Seit Januar 2009 gelten folgende Freibeträge:

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:	500.000 Euro
Für Kinder und Kinder vorverstorbenen Kinder:	400.000 Euro
Für Enkel:	200.000 Euro
Für alle übrigen Personen der Erbschaftsteuerklasse I:	100.000 Euro
Für Personen der Erbschaftsteuerklasse II:	20.000 Euro
Für Personen der Erbschaftsteuerklasse III:	20.000 Euro

Stand: 2018

Zur **Erbschaftsteuerklasse I** zählen:
Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern

Zur **Erbschaftsteuerklasse II** zählen:
Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner

Zur **Erbschaftsklasse III** zählen:
alle übrigen Personen, z.B. andere Verwandte, nichteheliche Lebenspartner, Freunde und Bekannte

Steuersätze

Wenn vom Erbe oder Vermächtnis die Freibeträge abgezogen wurden, muss der Erbe oder Vermächtnisnehmer für die verbleibende Summe Erbschaftsteuern zahlen. Seit Januar 2012 gelten folgende Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erbes oder Vermächtnisses bis einschließlich:	Prozentsatz in der Erbsteuerklasse		
	I	II	III
75.000 Euro	7%	15%	30%
300.000 Euro	11%	20%	30%
600.000 Euro	15%	25%	30%
6.000.000 Euro	19%	30%	30%
13.000.000 Euro	23%	35%	50%
26.000.000 Euro	27%	40%	50%
über 26.000.000 Euro	30%	43%	50%

Stand: 2018

Steuerbefreiung

Grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit sind gemeinnützige Organisationen wie die Jesuitenmission. Egal in welcher Höhe wir bedacht werden: Vermächtnisse und Erbschaften an die Jesuitenmission kommen zu 100% unserer Arbeit für die Armen weltweit zugute.

Weltweit mit den Armen –

das ist der Leitgedanke der Jesuitenmission in Nürnberg. Unsere Aufgabe ist es, weltweit die pastorale und soziale Arbeit von Jesuiten, Missionaren, Ordensschwestern und engagierten Laien zu fördern. Über das internationale Hilfsnetz der Jesuiten fördern wir Projekte in mehr als 60 Ländern in Lateinamerika, Afrika, Asien und Osteuropa.



Wie kann ich die Jesuitenmission bedenken?

Die Jesuitenmission ist sehr aktiv in den Bereichen Armutsbekämpfung, Schulbildung, Glaubensverkündigung, Gesundheitsarbeit und Flüchtlingshilfe. Wir können nur helfen, weil Menschen wie Sie uns dabei helfen. Das grundlegende Prinzip unserer Arbeit ist die solidarische Begegnung von Mensch zu Mensch. Die Jesuitenmission stärkt und begleitet Initiativen an der Basis, die den Armen direkt helfen und sie aktiv einbinden. Unsere Mission – unsere Sendung – verstehen wir als Dienst am Glauben, Einsatz für Gerechtigkeit, Begegnung der Kulturen, Dialog zwischen den Religionen.

Wenn Sie überlegen, die Jesuitenmission in Ihrem Testament zu bedenken, sind Sie uns vermutlich schon seit vielen Jahren als Wohltäterin oder Wohltäter verbunden und kennen unsere Arbeit. Für Ihre Unterstützung und Ihre Treue möchten wir Ihnen von Herzen danken!

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Jesuitenmission zu bedenken:

- Sie können der Jesuitenmission eine bestimmte Geldsumme oder bestimmte Wertgegenstände vermachen. Sie können festlegen, ob das Vermächtnis für ein bestimmtes Projekt, einen genau definierten Zweck oder ganz allgemein für unsere Arbeit verwendet werden soll. Bei nicht zweckbestimmten Vermächtnissen entscheidet der Missionsprokurator Pater Klaus Vähröder SJ gemeinsam mit dem Beirat der Jesuitenmission, welche Projekte am dringendsten Unterstützung brauchen.
- Sie können der Jesuitenmission einen prozentualen Anteil Ihres Nachlasses vererben. Die Jesuitenmission bildet dann gemeinsam mit Ihren anderen Erben (z.B. Ihren Verwandten, Ihrer Pfarrgemeinde, anderen Orden oder Hilfswerken, die Sie ebenfalls unterstützen möchten) eine Erbengemeinschaft.
- Sie können die Jesuitenmission als Alleinerbin einsetzen. Dann liegen die Haushaltsauflösung, die Abwicklung Ihres Nachlasses und die Erfüllung der von Ihnen verfügbaren Vermächtnisse in unserer Verantwortung. Sie können mit dem Erbe bestimmte Auflagen verbinden, die z.B. Ihre Beerdigung, die Grabpflege oder das Lesen von Messen zu gewünschten Intentionen und Zeitpunkten betreffen.

In der Jesuitenmission haben wir den Brauch, verstorbene Freunde, Wohltäter und Projektpartner in ein besonderes Gedenkbuch einzutragen, um an ihrem Todestag und bei allen Gottesdiensten ihrer im Gebet zu gedenken.

Und wenn ich jetzt schon helfen will?

Selbstverständlich gibt es neben der testamentarischen Verfügung auch viele andere Formen, unsere Arbeit zu unterstützen. Zwei möchten wir Ihnen hier vorstellen:

Bedingte Schenkung an die Jesuitenmission

Sie überweisen der Jesuitenmission eine bestimmte Summe, die Sie ihr bedingt schenken. Die Jesuitenmission legt die Summe an und die erzielten Zinsen fließen in die Unterstützung der Anliegen der Jesuitenmission. Sollten Sie aufgrund einer Notsituation oder Pflegebedürftigkeit später doch einmal auf diese Summe angewiesen sein, können Sie das angelegte Kapital von der Jesuitenmission jederzeit zurückfordern. Wenn Sie es nicht zurückverlangen, fällt das Kapital mit Ihrem Tod endgültig an die Jesuitenmission.

Wenn Sie zu den Menschen gehören, die lieber schon zu Lebzeiten auf einen größeren Teil Ihres Vermögens für einen guten Zweck verzichten wolle, bieten sich die bedingte Schenkung oder eine Zustiftung an.

Stifter der Franz-Xaver-Stiftung werden

Franz Xaver (1506 - 1552) war der erste Missionar des Jesuitenordens. Nach ihm ist die gemeinnützige Stiftung der Jesuitenmission benannt. Mit einer Zustiftung zur Franz-Xaver-Stiftung helfen Sie dauerhaft und langfristig – nicht nur den jetzt lebenden Armen, sondern auch zukünftigen Generationen. Wenn Sie daran interessiert sind, Stifter zu werden oder unter dem Dach der Franz-Xaver-Stiftung eine eigene Treuhänderische Stiftung zu errichten, schicken wir Ihnen gerne unsere ausführliche Stiftungsbrochure zu. Auch im Internet finden Sie unter franz-xaver-stiftung.de mehr Informationen.

Steuerliche Aspekte:

Schenkungen zu Lebzeiten und Zustiftungen können für Sie steuerliche Vorteile haben. Ihr Steuerberater kann Ihnen die für Sie zutreffenden Steuerersparnisse ausrechnen.



Wen kann ich um Rat fragen?

Die Spezialisten für Erbrecht sind die Notare, die Sie fachkundig beraten und eine Ihren Wünschen entsprechende rechtliche Gestaltung wählen. Daneben gibt es Fachanwälte für Erbrecht, bei denen Sie sich ebenfalls umfassend informieren und beraten lassen können. Gewiss finden Sie Notare oder Anwälte in Ihrer Nähe.

Wenn es Ihnen eher darum geht, mit jemandem persönlich und in Ruhe darüber zu sprechen, ob Sie ein Testament zugunsten der Jesuitenmission aufsetzen wollen, oder wenn Ihnen beim Lesen dieser Broschüre Fragen gekommen oder

Dinge unklar geblieben sind, dann nimmt sich Pater Jörg Dantscher SJ gerne Zeit für Sie.

Am besten vereinbaren Sie mit ihm telefonisch über unser Sekretariat einen Termin: (0911) 2346-160.

Auch Pater Joe Übelmesser hat schon viele unserer Wohltäterinnen und Wohltäter als Seelsorger und Ratgeber begleitet, da er aus einem reichen Lebens- und Erfahrungsschatz schöpfen kann. Ein bisschen aus dem Nähkästchen plaudert er hier für Sie zum Abschluss unserer Broschüre:

Pater Joe plaudert aus der Praxis



Wenn es ganz praktisch wird, das heißt: wenn die oft recht mühsamen Überlegungen abgeschlossen sind und die Entscheidung gefällt ist, wenn man dann zum Kugelschreiber greift, um sein Testament zu Papier zu bringen, dann ist eigentlich das Wichtigste schon geschehen. Von dem Vorher und Nachher will ich in einigen kleinen Erzählungen berichten.

Da war Frau Gertrud,

80 Jahre alt, unverheiratet, ohne nähere Verwandtschaft, also im wörtlichen Sinne alleinstehend. Als ich sie an einem Nachmittag be-

suchte, zeigte sie als erstes auf eine Schachtel im Bücherregal und meinte lakonisch: „Da ist alles drin.“ Dann zeigte sie mir im Einzelnen, was da „alles drin war.“ Ihr Testament natürlich, dann ein Pack bereits mit Anschriften versehener Briefumschläge. Noch nicht frankiert, „weil sich das Porto immer wieder ändert“, meinte Gertrud. Dafür hat sie bei jeder Portoänderung ein neues Blatt mit den gängigen Briefmarken in die Schachtel gelegt. Auch die Anzeige für die Zeitung war vorhanden, es musste nur noch der Todestag und der Termin für die Beerdigung eingefügt werden. Von der Art des Sarges, bis zu den Liedern, die bei der Beerdigung einmal gespielt werden sollten, war alles bestens geregelt. Nach dieser Vorstellung haben wir uns noch eine Stunde lang großartig und fröhlich unterhalten. Es war ein richtig lustiger Nachmittag. Und warum auch nicht? Gertrud hatte alles geregelt. Sie hatte ihr Haus auf das Beste bestellt.

Ganz anders Agatha.

Wir fahren gerade gemütlich durch die Fränkische Schweiz, und zwar in einem Auto, das sie selber der Missionsprokur gestiftet hatte.

Die Erlebnisse mit Gertrud waren noch frisch in meinem Gedächtnis und ich dachte, es sei eine gute Gelegenheit, da anzuknüpfen. Auch Agatha war alleinstehend und so erzählte ich ihr von Gertrud und ob denn auch sie, Agatha, schon alles ein wenig geregelt hätte. Ich unternahm drei Anläufe, dann merkte ich, sowohl aus ihrem Gesichtsausdruck als auch aus ihren Worten, dass sie davon nichts hören wollte und schon gar nicht darüber sprechen. Dabei wollte ich ihr nur helfen, die Last ein wenig zu erleichtern, mit der man sich herumschlägt, bis man seine Angelegenheiten geregelt hat. Die Unterhaltung mit Agatha war weder vorher noch nachher so lustig, wie mein Nachmittag bei Gertrud, die sich ganz bewusst von dieser Last befreit hatte.

Franz X.

war eben dabei, sein Testament zu machen. Er interessierte sich vor allem dafür, wie sicher er denn sein könne, dass sein Erbe sinnvoll und vernünftig und vor allem auch in seinem Sinne verwendet würde. Da konnte ich ihn beruhigen. Zunächst einmal kann einer, der sein Testament macht, noch selber bestimmen, für welche Zwecke sein Erbe verwendet werden soll. (Im Falle der Jesuitenmission als Erbin wären das Zwecke wie: Priesterausbildung, Kindererziehung, Flüchtlingshilfe, Schulbildung, Kirchenbau und viele andere Anliegen, wie sie jeden Tag auf den Schreibtisch des Missionsprokurators flattern.) Die Absicht des Erben ist auf jeden Fall zu erfüllen und gilt als heilig. Aber auch wenn Herr Franz X. sich die Sache einfacher machen möchte und die Entscheidung dem Erben überlässt, wird genauso gewissenhaft damit umgegangen. (In der Jesuitenmission z.B. kann der Prokurator allein keine größeren Beträge vergeben, ohne die Entscheidung seines Beirats, der aus drei Laien und drei weiteren Jesuiten besteht.) Und auch in dem Missionsland, wohin die Gaben weitergeleitet werden, haben wir eigene Strukturen der Kontrolle. Ich hoffe, dass ich Franz X. überzeugen konnte.

Maria

hat uns einen Teil ihres Barvermögens und dazu eine Eigentumswohnung vererbt. Soweit so gut. Es sah so aus, als brauchten wir das Erbe nur noch in Besitz zu nehmen. Neben der Jesuitenmission war auch ihre Heimatpfarre bedacht, so dass wir eine Erbengemeinschaft bildeten. In zwei Minuten waren wir uns einig. Aber Maria hatte nicht nur ein Testament gemacht, sondern „zur Vorsicht“ noch ein zweites, und zwar am gleichen Tage. Das zweite sollte lediglich eine Kopie des ersten werden, aber dann ist ihr wohl eine bessere Formulierung eingefallen, und wem sie noch eine Kleinigkeit vermachen könnte. Und schon war die Schwierigkeit geboren. Zwei Testamente am selben Tag? Welches gilt nun? Natürlich das jüngste. Es gilt schließlich immer das jüngste Testament. Aber welches ist das jüngste, wenn beide am selben Tag unter demselben Datum geschrieben wurden? Die Sache liegt bei den Rechtsanwälten und es geht weder vorwärts noch rückwärts, und das schon seit fast zwei Jahren.

Hans M.

war zeit seines Lebens ein großer Wohltäter der Jesuitenmission. Und auch sein Vermögen wollte er der Jesuitenmission hinterlassen. Als ich ihn besuchte, sprachen wir davon, wie das ganz einfach und sinnvoll geschehen könne. Zuletzt machte ich noch den Vorschlag, er möge sich doch gleich an Ort und Stelle hinsetzen, und die drei, vier Zeilen niederschreiben, die dafür nötig sind, seinen letzten Willen zum Ausdruck zu bringen. Er könne ja jederzeit später die Sache in etwas schönerer Schrift verfassen, wenn nötig zu einem Notar gehen, oder auch alles ganz anders machen, als wir es besprochen hatten. Er zögerte und tat es dann nicht. Ob ich ihn zu sehr gedrängt hatte? Ich weiß es nicht. Aber eines weiß ich: Er hatte es nicht getan bis zu seinem Tod und Vater Staat freut sich.

Heinrich

war ein etwas ängstlicher älterer Herr. Deshalb riet ich ihm, die Sache hundertprozentig und mit einem Notar abzuschließen und das Testament dann beim Amtsgericht zu hinterlegen. Das geschah auch. Doch dann kamen die Bedenken: „Jetzt kann ich nichts mehr ändern!“ Er wollte natürlich gar nichts ändern, aber er wollte die Freiheit haben, es zu tun. Da konnte ich ihn nun wirklich beruhigen. Es gilt immer das jüngste Testament. Das überrollt auch eines, das beim Amtsgericht hinterlegt ist.

Onkel Max

hatte nicht nur ein großes Haus, sondern in seinem Hause gab es auch viele schöne, und wertvolle Gegenstände. Als die Jesuitenmission davon erfuhr, dass sie zur Alleinerbin bestimmt war, wusste man dort nicht sehr viel über den Erblasser – und noch weniger über seine Freunde und Bekannte oder auch die weitere Verwandtschaft. Vermutlich hatte Onkel Max einigen seiner Freunde und Bekannten (oder anderen Personen, denen er sich verpflichtet fühlte) den einen oder anderen Gegenstand aus seinem Hause zugedacht. Vielleicht hatte er sogar einigen schon etwas zugesagt und versprochen. Aber es war kein schriftlicher Hinweis aufzufinden. Ein kleines Blatt mit Hinweisen, wer was erhalten sollte (am besten dem Testament beigelegt) würde dem Erben helfen, alles richtig und dem Wunsch des Verstorbenen gemäß zu vergeben und auch eventuell verletzte Gefühle zu vermeiden.

Sicherer geht es nicht,

dachte sich Herr Walter und legte ein zweites Exemplar seines Testaments in sein Bankschließfach. Damit sei die Sache sicher vor jeglicher Manipulation. Als die Jesuitenmission das Erbe (dank des ersten Exemplars seines Testaments) antreten wollte, wollte das Amtsge-

richt erst das zweite Exemplar des Testaments sehen. Aber der Schlüssel zum Bankschließfach war nicht zu finden. Und um das Fach aufzubrechen, brauchte man einen Erbschein, und der konnte erst ausgestellt werden nach Vorlage des zweiten Testaments im Schließfach. Und da biss sich sozusagen „die Katze in den Schwanz“. Kurzum, es dauerte mehrere Monate, bis die Sache dann doch zu aller Zufriedenheit gelöst werden konnte. Ich ließ mich im Anschluss an diese Geschichte von einem Fachmann beraten. Und der sagte mir, dass die Hinterlegung eines Testaments beim Amtsgericht noch sicherer und viel besser sei als im Schließfach.

N.N.

Auch das gibt es leider, dass jemand seine eigenen Kinder von jeglicher Erbschaft ausschließen will. Seit Jahren ist die Familie total verkracht und nun will der Erblasser den Krach noch über den Tod hinaus ausdehnen. Oh, das sind alles gute Christen! Aber Versöhnung ist nicht in Sicht. Wenn ich ein Kind von N.N. wäre, würde ich ein solches Testament auf jeden Fall anfechten. Die Jesuitenmission hat bisher nie wegen einer Erbschaft einen Rechtsstreit mit direkten Angehörigen angefangen. Und ganz egal, wie die Sache ausgeht, es bleibt in jedem Fall ein Makel, ein dunkler Fleck zurück am Gedächtnis von N.N. Muss das sein?

Ein Mann hatte drei Söhne.

Und er hinterließ jedem von ihnen ein Viertel seines Vermögens. Sie haben richtig mitgezählt. Es blieb ein Viertel übrig. Das hat er einer Missionsgesellschaft hinterlassen für die Armen der Welt. Wenn wir annehmen, was wir im Glauben bekennen, dass die Armen die bevorzugten Brüder und Schwestern Jesu sind, dann hat er das letzte Viertel seines Vermögens seinem „vierten Sohn“, Jesus hinterlassen.

Ich bin sicher, dass keiner zu kurz gekommen ist.

Diese und viele andere Erlebnisse ähnlicher Art haben mich immer mehr darin bestärkt, den Leuten zu sagen: Man kann ein Testament nicht früh genug machen. Es erleichtert das Gemüt und wirkt unter Umständen besser als eine Schlaf-tablette. Wer sein Haus bestellt hat, der kann ruhiger in die Zukunft blicken, und selbst der Tod hat einen seiner vielen Stacheln verloren.

Joe Übelmesser SJ



Ihre Ansprechpartner in der Jesuitenmission

- Den Bereich „Erbenschaften, Vermächtnisse und Nachlässe“ in der Jesuitenmission betreut:

Pater Jörg Dantscher SJ
Tel. (0911) 2346-160
prokur@jesuitenmission.de

- Wenn Sie mehr Informationen zur Franz-Xaver-Stiftung haben möchten, schicken wir Ihnen gerne kostenlos unsere Stiftungsbroschüre zu. Wenn Sie interessiert sind, Stifter der Franz-Xaver-Stiftung zu werden oder die Jesuitenmission durch eine Bedingte Schenkung zu unterstützen, dann ist Ihr Ansprechpartner:

Pater Klaus Vähröder SJ
Tel. (0911) 2346-160
prokur@jesuitenmission.de

- Fragen zur Arbeit der Jesuitenmission beantwortet Ihnen der Missionsprokurator Pater Klaus Vähröder SJ oder – je nach Themengebiet – ein anderes Teammitglied der Jesuitenmission. Ihre erste Ansprechpartnerin ist im Sekretariat:

Frau Barbara Walter
Tel. (0911) 2346-160
walter@jesuitenmission.de

Jesuitenmission
Königstraße 64
90402 Nürnberg

Tel. (0911) 2346-160
Fax (0911) 2346-161

www.jesuitenmission.de

Spendenkonto
Missionsprokur der deutschen Provinz der Jesuiten
Ligabank Nürnberg, BIC: GENODEF1M05
IBAN: DE61 7509 0300 0005 1155 82

Alle Bilder in dieser Broschüre zeigen Menschen in Regionen und Projekten, die wir unterstützen.

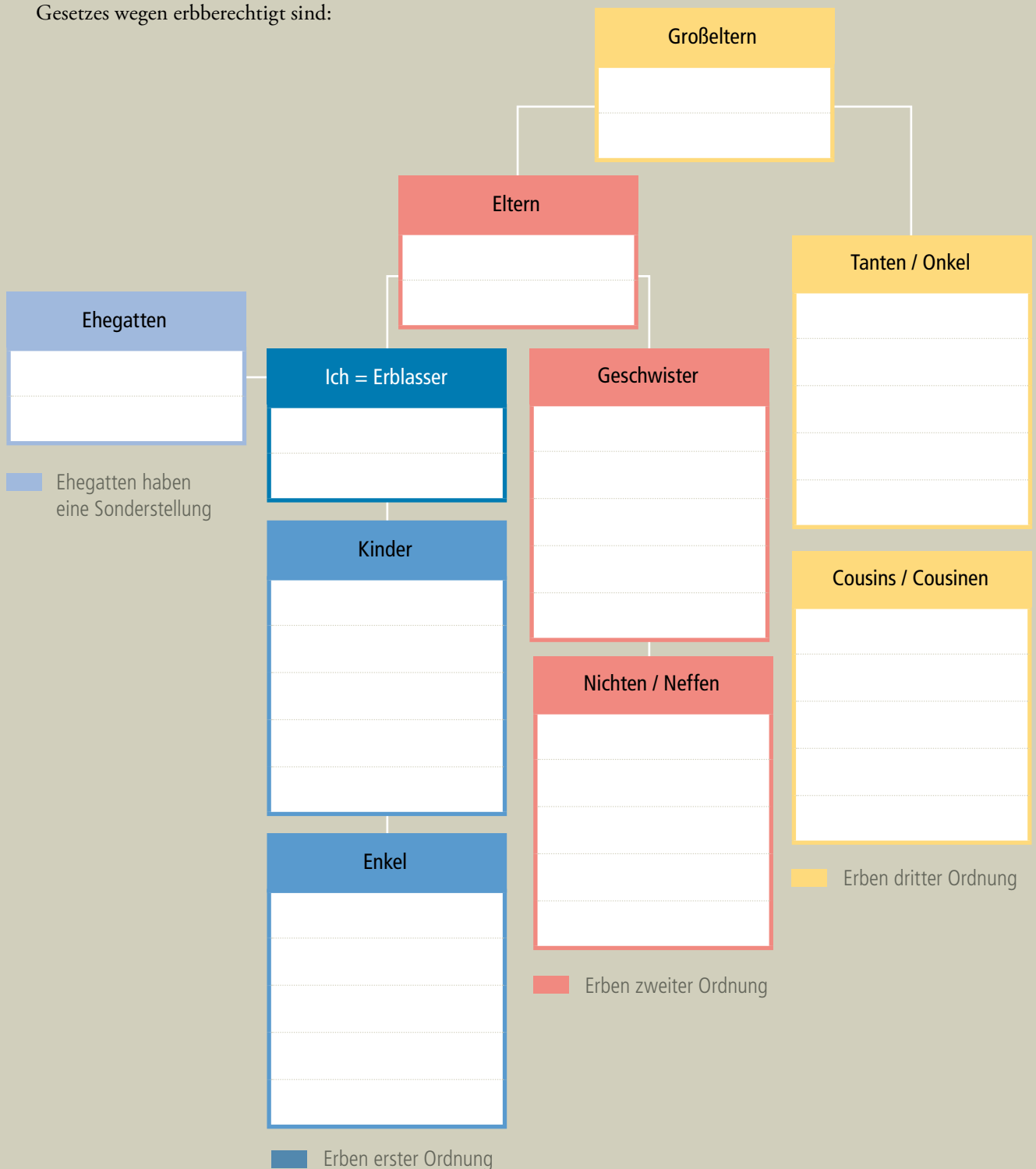
Ein Großteil der Bilder stammt vom Fotografen Dr. Christian Ender (CE), der die Projekte der Jesuitenmission in aller Welt mit Fotos und Filmen dokumentiert. Andere Bilder stammen von JM-Mitarbeiterin Judith Behnen (JB), Gwanseok Lee (GL) vom Jesuit Service Cambodia, der Gefängnisseelsorge der Jesuiten in Thailand und der Fotografin Angela Hellmuth (AH), die für den Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS) in Ostafrika war.

Titelfoto: Kind in einer Schule für rückkehrende Flüchtlinge in Kajo Keji im Südsudan (AH)
Foto auf Seite 3: Eltern-Glück in Südindien (CE)
Foto auf Seite 4: Jesuitische Gefängnisseelsorge in Pattumtani / Thailand – auch für die Kinder der Inhaftierten (Prison Ministry Thailand)
Foto auf Seite 8: Eine Großmutter mit Enkelin in Yogyakarta in Indonesien (JB)
Foto auf Seite 11: Ein Mädchen beim Ostergottesdienst im indonesischen Yogyakarta (CE)
Foto auf Seite 12: Maria Baumgartner, Jesuit Volunteer bei ihrem Freiwilligendienst in einer Sozialkantine in Timisoara / Rumänien (CE)
Foto auf Seite 15: Generationenportrait aus Kolumbien (Bildarchiv Jesuitenmission)
Foto auf Seite 16: Eine Großmutter mit ihrem Enkel in Simbabwe (JB)
Foto auf Seite 20: Frisches Brot aus einem kleinen Bäckereiprojekt in Yei im Südsudan (AH)
Foto auf Seite 23: Ein Waisenkind mit seiner Tagesmutter im Tariro Center in Chinhoyi / Simbabwe (CE)
Foto auf Seite 24: Bewohner eines kleinen Dorfes bei Birgunj in Nepal (CE)
Foto auf Seite 26: Schulmädchen in Kambodscha (GL)
Foto auf Seite 29: Beschwerlicher Alltag in Simbabwe (JB)
Foto auf Seite 33: Optimistisch in die Zukunft: Szene mit Mutter und Kind im Simbabwe (Archiv)
Foto auf Seite 39: Was die Zukunft bringen mag? Eine ältere Frau in Simbabwe (CE)

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament verfassen, regelt das Gesetz für Sie die Erbfolge. Hier können Sie sich einen Überblick verschaffen, wer Ihre gesetzlichen Erben sind. Beachten Sie die Erklärungen zur gesetzlichen Erbfolge auf den Seiten 6 und 7 dieser Broschüre und tragen Sie die Namen Ihrer Angehörigen ein, die von Gesetzes wegen erbberechtigt sind:

- > Wenn dies so in Ihrem Sinne ist, brauchen Sie nichts weiter zu tun.
- > Wenn Sie Ihr Erbe anders aufteilen wollen, brauchen Sie ein Testament.



Das Testament

Wenn Sie sich entschieden haben, ein Testament zu schreiben, sollten Sie an diese Punkte denken:

- Erstellen Sie eine Liste mit einem ungefähren Überblick über Ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. So können Sie auf einen Blick sehen, was an Geldvermögen, Immobilien und anderen Sachwerten Sie überhaupt testamentarisch verteilen können.
- Notieren Sie sich, welche gesetzlichen Erben, weiteren Angehörige, Freunde oder gemeinnützigen Organisationen Sie in Ihrem Testament bedenken möchten.
- Überlegen Sie genau, wen aus diesem Kreis Sie zu Ihrem Erben oder Ihrer Erbengemeinschaft und damit zu Ihrem Rechtsnachfolger bestimmen möchten (vgl. Erklärung „Erbe und Vermächtnis“ auf Seite 17).
- Listen Sie alle Vermächtnisse auf, die Sie in Ihrem Testament anordnen wollen. Mit einem Vermächtnis erteilen Sie dem Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf einen von Ihnen genau festgelegten Betrag oder Wertgegenstand. Die Vermächtnisse müssen Ihre Erben oder Ihr Testamentsvollstrecker erfüllen.
- Überlegen Sie, ob Sie mit Ihren nächsten Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson vorab über Ihre Vorstellungen der Testamentgestaltung sprechen möchten.
- Bestimmen und informieren Sie gegebenenfalls einen Testamentsvollstrecker (vgl. Erklärung „Testamentsvollstrecker“ auf Seite 18).
- Vereinbaren Sie gegebenenfalls einen Termin für eine Rechtsberatung mit einem Notar oder einer Notarin bzw. einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Erbrecht.
- Wenn Sie alle Fragen geklärt haben, schreiben Sie Ihr Testament vollständig von Hand, versehen Sie es mit Ort und Datum und unterschreiben Sie es mit Ihrem vollen Namen (vgl. Beispiel-Testamente auf den Seiten 13 und 14).
- Informieren Sie Ihre nächsten Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson über den Aufbewahrungsort Ihres Testamentes (vgl. Seite 22).
- Wenn Sie lieber ein notarielles Testament beurkunden lassen wollen, vereinbaren Sie einen Termin mit einem Notar oder einer Notarin (vgl. Erklärung „Das notarielle Testament“ auf Seite 18).

Wichtige Informationen für den Todesfall

Die folgende Übersicht kann Ihren Hinterbliebenen helfen, sich schnell zurecht zu finden.
Zeigen Sie Ihren nächsten Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson, wo Sie diese Übersicht aufbewahren und überlassen Sie ihnen am besten eine Kopie.

Mein Name ist

Im Falle meines Todes sind sofort telefonisch zu benachrichtigen:

Name: Telefon:

Name: Telefon:

Name: Telefon:

Name: Telefon:

Name: Telefon:

Bitte folgenden Priester benachrichtigen:

Mein Hausarzt ist:

.....

Einen Schlüssel zu meiner Wohnung hat:

.....

Die im Todesfall wichtigsten Dokumente

Geburtsurkunde Lebensversicherungspolice

Heiratsurkunde Sterbeversicherungspolice

befinden sich:

.....

Vollmachten (z.B. Bankvollmacht / Vollmacht für den Todesfall) habe ich erteilt an:

Die Bestattung habe ich geregelt mit dem Bestattungsinstitut:

.....

regelt für mich:

.....

Wichtige Informationen für den Todesfall

Eine Liste mit Namen und Anschriften aller, die eine Todesanzeige erhalten sollen, befindet sich:

.....

Als Friedhof habe ich vorgesehen:

.....

Die Beerdigung soll halten:

.....

Weitere Wünsche für meine Beerdigung:

.....

.....

Mein Testament befindet sich:

.....

Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer habe ich bei folgenden Banken:

.....

Meine Unterlagen zu Finanzen, Steuern und Rente befinden sich:

.....

Eine Übersicht über zu kündigende

Versicherungen Verträge Mitgliedschaften Abonnements

befindet sich:

.....

Woran noch gedacht werden muss:

.....

.....



Impressum

Herausgeber: P. Klaus Vähröder SJ
Text und Redaktion: P. Jörg Dantscher
SJ, Steffen Windschall, Judith Behnen
Gestaltung: Katja Pelzner, dialog
Druck auf FSC-Papier: EOS St. Ottilien
Stand: Mai 2019

Fachliche Beratung:
Notar Holger Brückner, Schloßplatz 4a,
91217 Hersbruck, www.notare-hersbruck.de

Jesuitenmission
Königstraße 64
90402 Nürnberg

Tel. (0911) 2346-160
Fax (0911) 2346-161

www.jesuitenmission.de

Spendenkonto
Missionsprokur der deutschen Provinz der Jesuiten
Ligabank Nürnberg, BIC: GENODEF1M05
IBAN: DE61 7509 0300 0005 1155 82

jesuiten*weltweit*